

---

**S a t z u n g**  
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren**  
**für die Grundstücksentwässerung**  
**und für Abwasseruntersuchungen in der Stadt Herford**  
(Entwässerungsgebührensatzung)

vom 25.06.2001  
in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 15.07.2013

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV.NRW.S. 194) sowie der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. dezember 2011(GV.NRW.S.687) in Verbindung mit § 22 der Satzung der Stadt Herford über die Entwässerung der Grundstücke vom 02.07.1990 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 02.12.2005, hat der Rat der Stadt Herford in seiner Sitzung am 12. Juli 2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Benutzungsgebühren/Umlagen**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen i.S.d. § 4 Abs. 2 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren (Entwässerungsgebühren) nach dem anliegenden Gebührentarif (Anlage 1).
- (2) Neben der Gebühr nach Abs. 1 werden die von der Stadt an das Land Nordrhein-Westfalen zu zahlenden Abwasserabgaben und die damit verbundenen Kosten gem. § 65 LWG wie folgt auf die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke abgewälzt:
  1. Die von der Stadt für eigene Einleitung zu entrichtenden Abwasserabgaben werden im Rahmen der Erhebung von Entwässerungsgebühren gem. § 2 über die Entwässerungsgebühren abgewälzt. Verursachen ein oder mehrere Einleiter nachweisbar eine derartige Erhöhung der Schadeinheiten des in die Vorfluter eingeleiteten Abwassers, dass dies mindestens zu einer Verdoppelung der städtischen Abwasserabgabe führt, so haben die bestimmbar Verursacher einen Schädlichkeitszuschlag zu zahlen, für den sie als Gesamtschuldner haften. Damit ist die von der Stadt zusätzlich zu zahlende Abgabe zu decken. Ist der oder sind die Verursacher nicht zu ermitteln, werden die zusätzlichen Kosten nach Satz 1 gedeckt.
  2. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der nicht an das öffentliche Kanalnetz (Abwasseranlagen) angeschlossenen Grundstücke mit Kleininleitung werden zur Umlage der durch sie verursachten Abwasserabgabe der Stadt besonders herangezogen. Dabei wird entsprechend

§ 8 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 AbwAG für jeden nicht an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücksbewohner für den Erhebungszeitraum der gesetzlich festgelegte Abgabesatz erhoben, soweit er vom Gesetz davon nicht freigestellt worden ist.

Maßgebend ist die Zahl der Einwohner auf den Grundstücken am Stichtag. Stichtag ist der 01. Januar des Veranlagungsjahres. Bei den Grundstücken, die im Laufe des Jahres an das Kanalnetz angeschlossen werden, entfällt die Kleineinleiterabgabe vom Anschlussstag an.

3. Wird die Abwasserabgabe gem. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG nicht unmittelbar von den Abwassereinleitern erhoben und ist insoweit die Stadt Herford abgabepflichtig, so werden die Abwassereinleiter in Höhe der von ihnen verursachten Abwasserabgabe herangezogen.
4. Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren. Sie ruhen gem. § 6, Abs. 5 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 2 Gebührenermittlung und -bemessung**

- (1) Die Gebühren bemessen sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:
  - a) Bei Schmutzwasser nach der von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar eingeleiteten Schmutzwassermenge (Frischwassermaßstab). Berechnungseinheit ist der m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
  - b) Bei Niederschlagswasser nach der bebauten oder sonst befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt - nachfolgend angeschlossene Grundstücksfläche genannt -; als angeschlossen gelten auch die befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser oberirdisch ohne Sammlung über öffentliches oder privates Straßenland in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit ist der angefangenen m<sup>2</sup> angeschlossener Grundstücksfläche.
- (2) Als Schmutzwassermenge im Sinne von Abs. 1 Buchst. a) gilt unbeschadet der in Abs. 3 getroffenen Ausnahmeregelung
  - a) die von den öffentlichen Wasserversorgungsunternehmen gelieferte und in Rechnung gestellte Wassermenge,
  - b) die dem Grundstück durch private Wasserversorgungsanlagen (dazu gehören auch Regenwassersammeleinrichtungen, die zur Brauchwassernutzung eingesetzt werden) zugeführte Wassermengen,
  - c) die dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

- (3) Von der Wassermenge nach Abs. 2 wird auf Antrag des Gebührenschuldners die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurde (sogenannten Wasserschwindmengen, z.B. gärtnerische oder gewerbliche Nutzung). Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

a) Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachweisen um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

b) Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Abwasserzähler zu führen. Der Abwasserzähler muss den Bedingungen nach Abs. 4 genügen.

c) Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Der Antrag auf Wasserschwindmenge ist spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides bei der Stadt Herford, IAB, Sparte: Abwasser zu stellen.

- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2, Buchst. b) und c), Abs. 3 und Abs. 7 sind über geeichte Wasserzähler der Stadt Herford - Abwasserwerk - zu messen. Die Zähler werden durch Beauftragte der Stadt gesetzt und jeweils nach Ablauf der gesetzlichen Eichfrist ausgewechselt. Die Verbräuche werden durch die Stadt oder deren Beauftragte ermittelt. Für die Zähler ist eine Gebühr nach Ziff. 2 der Anlage 1 zu dieser Satzung zu entrichten. Vorhandene private Zähler, bei welchen die gesetzliche Eichfrist noch nicht abgelaufen ist, dürfen bis Ablauf der gesetzlichen Eichfrist weiter benutzt werden.

Wenn die Verpflichtung nach Satz 1 im begründeten Einzelfall eine besondere Härte für den betroffenen Anschlussnehmer darstellen würde, kann die Stadt auf Antrag eine Ausnahme zulassen. Die Schmutzwassergebühr wird dann nach Abs. 5 ermittelt.

- (5) Soweit nach Abs. 4 eine Ausnahme zugelassen wurde, erfolgt eine Schätzung nach Maßgabe von § 12 KAG i.V.m. § 162 AO. Die Schätzung erfolgt unter Berücksichtigung der Zahl der am 01.01. des Erhebungszeitraumes mit 1. und 2. Wohnsitz auf dem Grundstück gemeldeten Personen. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides geltend zu machen. Änderungen der maßgeblichen Personenzahl werden ab dem 1. Tag des Folgemonats berücksichtigt. Bei Wohngrundstücken wird eine durchschnittliche Verbrauchsmenge von 45 m<sup>3</sup>/Jahr je Bewohner zugrunde gelegt.
- (6) Der Gebührenschuldner hat der Stadt jeden Neuzugang bzw. jede Änderung der Größe der angeschlossenen Grundstücksfläche unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Falls Niederschlagswasser gespeichert und für Zwecke genutzt wird, die zu einer Erhöhung der Schmutzwassermenge beitragen (z.B. WC-Spülung und Waschautomat) müssen die entnommenen Mengen durch geeichte Wasserzähler des Abwasserwerkes gemessen werden. Hieraus resultiert auch eine Reduzierung der angeschlossenen Grundstücksfläche nach Abs. 1, Buchstabe b), die wie folgt ermittelt wird:  $\text{Abzugsfläche (m}^2\text{)} = M : 0,7$ , wobei M die gemessene Jahreswassermenge in m<sup>3</sup>/a und 0,7 die mittlere Jahresniederschlagswasserhöhe (m) bezeichnet. Die gebührenpflichtige Grundstücksfläche kann max. auf den Wert 0 m<sup>2</sup> reduziert werden. Für die Niederschlagswassermenge zur häuslichen Nutzung findet Abs. 2 Buchstabe b) Anwendung. Die Erstattung der überzahlten Niederschlagswassergebühr erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres aufgrund eines Bescheides.
- (8) Angeschlossene Grundstücksflächen nach Abs. 1 Buchst. b), von denen das Niederschlagswasser nur teilweise dem Kanal zugeführt wird, können auf Antrag auf Widerruf rechnerisch verringert werden. Die Art der Flächen sowie die Reduzierungsfaktoren ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.

### § 3 Gebührensatz

- (1) Die Abwassergebühr für Schutzwasser (Schmutzwassergebühr) setzt sich zusammen aus einem Gebührenanteil für die Kanalbenutzung und einem Gebührenanteil für die Abwasserreinigung. Die Höhe der Gebühr und ihrer Anteile ist unter Ziffer 1 und 3 der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Bei Grundstücksanschlüssen, die dem Prinzip der Druckentwässerung zuzuordnen sind, wird von der Schmutzwassergebühr ein Abschlag gemacht. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Ziffer 1, Unterpunkt 1.2 der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (3) Für die Niederschlagsentwässerung wird eine flächenbezogene Gebühr (Niederschlagswassergebühr) erhoben, deren Höhe sich aus Ziff. 1, Unterpunkt 1.3 der Anlage 1 zu dieser Satzung ergibt.

### § 4 Erhöhte Schmutzwassergebühr (Starkverschmutzer)

- (1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung bei einer jährlichen Schmutzwassermenge (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a) von mehr als 5.000 m<sup>3</sup> überdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine erhöhte Schmutzwassergebühr erhoben.
- (2) Als überdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn sich bei Anwendung der Berechnungsgleichung gemäß Anlage 1 Ziff. 4 ein Verschmutzungsfaktor „F“ von mindestens 1,1 ergibt.
- (3) Die erhöhte Schmutzwassergebühr für die Einleitung von Abwasser in Sinne von Abs. 1 und 2 errechnet sich pro m<sup>3</sup> eingeleiteten Abwassers nach der Berechnungsgleichung in Ziff. 3 und 4 der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (4) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von vier bis sechs Messungen (24-Stunden-Mischprobe) am Schmutzwasserübergabeschacht oder an anderer geeigneter Stelle, wo eine Vermischung mit Niederschlagswasser ausgeschlossen ist, im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Maßgeblich sind die in der Anlage 1 Ziff. 4 bezeichneten Messmethoden. Die Messergebnisse werden dem Gebührenpflichtigen mitgeteilt.  
Ist ein Parameter bei der Berechnung des Verschmutzungsfaktors „F“ nicht eindeutig genug durch Abwasseruntersuchungen bestimmbar, kann der entsprechende Parameter ohne Messung festgelegt werden. Bis auf Widerruf wird der festgelegte Parameter bei der Berechnung des Faktors „F“ beachtet.

### § 5 Verminderte Schmutzwassergebühr (Leichtverschmutzer)

- (1) Bei Grundstücken, von denen aufgrund gewerblicher oder industrieller Nutzung bei einer jährlichen Schmutzwassermenge (§ 2 Abs. 1 Buchstabe a) von mehr als 5.000 m<sup>3</sup> unterdurchschnittlich verschmutztes Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird auf Antrag des Gebührenpflichtigen eine verminderte Schmutzwassergebühr erhoben.
- (2) Als unterdurchschnittlich verschmutzt gilt Abwasser, wenn sich bei Anwendung der Berechnungsgleichung gemäß Anlage 1 Ziff. 4 ein Verschmutzungsfaktor „F“ von höchstens 0,9 ergibt.
- (3) Der Antrag nach Abs. 1 ist schriftlich bei der Stadt Herford - Abwasserwerk - zu stellen und soll insbesondere Angaben zu den in Ziff. 4 der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Parametern CSB, BSB<sub>5</sub>, N<sub>ges</sub>, P<sub>ges</sub> und AFS enthalten. Soweit die Voraussetzungen für die verminderte Schmutzwassergebühr nachgewiesen sind, wird diese beginnend mit Ablauf des Monats gewährt, in welchem der Antrag gestellt worden ist. Für die Erstattung etwaiger Überzahlungen gilt § 8 Abs. 5.
- (4) Die verminderte Schmutzwassergebühr für die Einleitung von Abwasser im Sinne von Abs. 1 und 2 errechnet sich pro m<sup>3</sup> eingeleiteten Abwassers nach der Berechnungsgleichung in Ziff. 3 und 4 der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (5) Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Mittelwert von vier bis sechs Messungen (24-Stunden-Mischprobe) am Schmutzwasserübergabeschacht oder an einer anderen geeigneten Stelle, wo eine Vermischung mit Niederschlagswasser ausgeschlossen ist, im Laufe eines Veranlagungsjahres ermittelt. Maßgeblich sind die in der Anlage 1 Ziff. 4 bezeichneten Messmethoden. Die Messergebnisse werden dem Gebührenpflichtigen mitgeteilt. Ist ein Parameter bei der Berechnung des Verschmutzungsfaktors „F“ nicht eindeutig genug durch Abwasseruntersuchungen bestimmbar, kann der entsprechende Parameter ohne Messung festgelegt werden. Bis auf Widerruf wird der festgelegte Parameter bei der Berechnung des Faktors „F“ beachtet.

## **§ 6**

### **Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer des an die städtischen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenpflichtiger. Neben dem Eigentümer ist auf dessen Anzeige hin der Nutzungsberechtigte Gebührenpflichtiger; die Anzeige ist entbehrlich, wenn der Nutzungsberechtigte der Stadtwerke Herford GmbH bereits als Wasserkunde benannt wurde. Die Anzeige bedarf der schriftlichen Einverständniserklärung des Nutzungsberechtigten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## § 8

### Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu den Benutzungsgebühren erfolgt jährlich, i.d.R. zusammen mit der Jahresschlussrechnung der Stadtwerke Herford GmbH, und zwar jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres, soweit Abs. 6 nichts anderes bestimmt. Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Jahresschlussrechnung der Stadtwerke Herford GmbH, die zugleich Gebührenbescheid ist, fällig. Mit dem Bescheid werden zugleich die Vorauszahlungen für das begonnene Kalenderjahr festgesetzt und erhoben. Die Gutschriften bei Jahresvorauszahlungen entsprechen denen der Stadtwerke Herford GmbH. Bei Wohnungseigentum können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Gebührenbescheid wird den Wohnungseigentümern oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.
- (2) Zu Beginn eines jeden Jahres erfolgt eine vorläufige Veranlagung zur Zahlung der voraussichtlichen Jahresgebühren, die in 11 monatlichen Teilbeträgen fällig werden, und zwar jeweils bis zum 10. der Monate Februar bis Dezember.
- (3) Maßgebend für die Vorauszahlung nach Abs. 2 ist hinsichtlich der Schmutzwassergebühren die Schmutzwassermenge und ggf. der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers (§ 4 und § 5) des Vorjahres. Bestand der Anschluss im Vorjahr weniger als 12 Monate, so wird eine Hochrechnung auf ein volles Jahr vorgenommen. Kann die Schmutzwassermenge und/oder der Verschmutzungsgrad des Vorjahres nicht festgestellt werden, so werden die voraussichtlichen Werte geschätzt. Ergeben spätere Kontrollen, dass die Schmutzwassermenge oder ggf. der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers höher oder niedriger sein werden als die des Vorjahres, so kann die vorläufige Veranlagung entsprechend geändert werden.
- (4) Hinsichtlich der Niederschlagswassergebühren ist für die Vorauszahlung nach Abs. 2 maßgeblich die für das Vorjahr zugrunde gelegte angeschlossene Fläche. Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) Ergibt sich bei der Abrechnung nach Abs. 1, dass zu hohe Vorauszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorauszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsver-

hältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (6) Die folgenden Fälle können anstatt durch einen einheitlichen Bescheid nach Abs. 1 durch einen gesonderten Bescheid berücksichtigt werden, der den Bescheid nach Abs. 1 gebührenreduzierend oder gebührenerhöhend ergänzt:
- a) die Entnahme von Wasser aus eigenen Wasserversorgungsanlagen (§ 2 Abs. 2),
  - b) die Berücksichtigung von Abzügen (§ 2 Abs. 2),
  - c) die Abwälzung der Abwasserabgabe (§ 1 Abs. 2 Ziffer 2).

Soweit erhöhte oder verminderte Gebühren nach § 4 oder § 5 erhoben werden, erfolgt die Heranziehung insgesamt durch einen einheitlichen Bescheid.

- (7) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.7.1957 (GV NRW 1957 S. 216/SGV NRW 2010) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

## **§ 9**

### **Gebühren für Abwasseruntersuchungen**

- (1) Für jede nach § 20 der Satzung der Stadt Herford über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) kostenpflichtige Abwasseruntersuchung erhebt die Stadt eine Gebühr zur Abdeckung der Personal- und Sachkosten sowie der kalkulatorischen Kosten (Kapitalverzinsung und Abschreibung) und der Analysekosten.

Gebührenpflichtig ist der Einleiter im Sinne von § 20 der Entwässerungssatzung.

Die Gebühr entsteht mit der Probenahme.

- (2) Für Analysen von Abwasser ergibt sich die Gebühr aus der dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Anlage 3. Für mehrere Analysen werden die Gebühren nebeneinander erhoben, auch wenn diese Leistungen in zeitlichem oder sachlichem Zusammenhang stehen.
- (3) Die Heranziehung erfolgt im Auftrage der Stadt durch das Abwasserwerk der Stadt Herford. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

## **§ 10**

### **Auskunftspflicht**

Die Gebührenschuldner und deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte sind unbeschadet der in dieser Satzung und in der Entwässerungssatzung getroffenen

---



Sonderregelungen verpflichtet, über alle für die richtige Veranlagung maßgebenden Tatsachen innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen Angaben zu machen und den Beauftragten der Stadt ungehinderten Zutritt zu den Grundstücken und zu allen Anlageteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Herford ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

### **§ 11 Anlagen**

Die dieser Satzung beigefügten Anlagen 1 - 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

#### Veröffentlichung:

Die Bekanntmachung der 5. Änderungssatzung erfolgte am 01.08.2013 durch Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt, Amtsblatt für den Kreis Herford Nr. 21/2013.